

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hundepension am Kappesberg

§1 Vertragsabschluss

- 1) Zwischen dem Eigentümer des Tieres oder dem Tierhalter, der das Tier in Betreuung gibt, (künftig Tierhalter) und der Hundepension am Kappesberg wird ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen. "Hundepension am Kappesberg" gewährleistet jedem in Verwahrung gegebenen Hund während der Vertragsdauer eine artgerechte Pflege und Betreuung, insbesondere ausreichende Verpflegung, Wasser und Auslauf im umzäunten Privatgelände. "Hundepension am Kappesberg" verpflichtet sich, den Hund individuell und artgerecht zu betreuen, alles zum Wohl des Hundes zu tun, um die Trennung zu erleichtern sowie das Tierschutzgesetz und dessen Bestimmungen zu beachten und zu befolgen.
- 2) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages des Tierhalters oder einer von ihm beauftragten Person durch "Hundepension am Kappesberg" zustande. Der Vertrag kann schriftlich, per Fax, E-Mail, online Internetbuchung, Mündlich oder durch schlüssiges Verhalten Zustandekommen.
- 3) Der Abschluss des Vertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Falls aus Zeitgründen eine Zusage nicht möglich war, gilt der Vertrag mit Bereitstellung eines Platzes für den Hund als geschlossen.
- 4) Gegenstand des Vertrages ist die Verwahrung, Versorgung und Betreuung des Tieres innerhalb eines mit dem Halter des Tieres abgesprochenem Zeitraum.

§2 Hundebetreuung

- 1) Der Hundehalter konnte die Hundepension vorab besichtigen. Er erklärt sich ausdrücklich mit dem Zustand und den Gegebenheiten der Einrichtung als einverstanden. Der Hundehalter wurde über die Unterbringung und Haltung in der Betreuung eingehend informiert. Der Hundehalter nimmt zur Kenntnis, dass sein Hund/Seine Hunde in Gruppe und nicht einzeln in Boxen oder Zwinger gehalten werden. Das durch die Gruppenhaltung bestehende Risiko auf Kabbeleien und Raufereien unter den einzelnen Hunden und deren daraus eventuell am Hund entstehende Verletzungen nimmt der Hundehalter zur Kenntnis.
- 2) Eine Unterbringung des Hundes mit anderen sowie die im Rahmen der Ausläufe vorgenommene Zusammenstellung der Hunde liegt im ordnungsgemäßen Ermessen von "Hundepension am Kappesberg", unter Beachtung der Buchungen/Wünsche des Hundehalters. In letzter Instanz liegt die Entscheidung über die Verträglichkeit des abgegebenen Hundes bei "Hundepension am Kappesberg".
- 3) Muss der Hund im Falle einer Unverträglichkeit gegenüber anderen Hunden im Laufe der Betreuungszeit einzeln untergebracht werden, so entsteht eine zusätzliche Tagespauschale in Höhe von 10,00 Euro für den Mehraufwand.

§3 Angaben des Hundehalters

- 1) "Hundepension am Kappesberg" ist nicht verpflichtet, die Eigentums- oder Besitzverhältnisse des Tieres zu klären. "Hundepension am Kappesberg" verlässt sich auf die Angaben des Hundehalters, die von diesem bei Vertragsabschluss gemacht wurden sowie auf die Eintragungen im Impfpass. Der Vertragspartner/Besitzer des Hundes erklärt ausdrücklich und rechtsverbindlich, dass er Eigentümer und Halter des Hundes ist.

- 2) Der Hundehalter versichert, dass seine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
- 3) Für Hunde ist eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben. Die Versicherungsgesellschaft und die Versicherungsnummer sind mitzuteilen.
- 4) Der Hundehalter verpflichtet sich vor Abgabe des Hundes in die "Hundepension am Kappesberg", auf physische oder psychische Störungen sowie den Verdacht auf Krankheiten des Hundes ausdrücklich hinzuweisen.

§4 Verhaltensprobleme

- 1) "Hundepension am Kappesberg" ist berechtigt nach eigenem Ermessen Hunde zu separieren, die während der Betreuung ein Verhalten zeigen, mit dem sie sich selbst, andere Hunde oder Menschen gefährden oder belästigen.
- 2) Um unsere und andere Gasttiere zu schützen muss ein Hund, der sich aggressiv und zerstörerisch verhält, unverzüglich durch den Hundehalter oder einer von ihm bevollmächtigten Person abgeholt werden.
- 3) Der Hundehalter wurde vor Aufnahme des Hundes darauf hingewiesen, dass sein Hund auf eigene Gefahr in die Betreuung gegeben wird. Dieses bezieht sich auch ausdrücklich auf die anderen in Betreuung befindlichen Hunde bzw. auf Auseinandersetzungen zwischen den Hunden und deren mögliche Verletzungsfolgen.
- 4) Der Hundehalter wird durch "Hundepension am Kappesberg" unverzüglich benachrichtigt, wenn bei seinem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen auftreten oder der Hund Eingewöhnungsprobleme zeigt, die das gewöhnliche Maß übersteigen.

§5 Gesundheit

- 1) Besonderheiten der Verpflegung und medizinischer Versorgung sind durch den Hundehalter vor Aufnahme des Hundes ausdrücklich anzugeben. Für Folgen fehlender oder falscher Angaben haftet "Hundepension am Kappesberg" nicht.
- 2) "Hundepension am Kappesberg" benachrichtigt den Hundehalter unverzüglich im Falle einer Verletzung/Erkrankung des Hundes während des Aufenthalts. Ist nach der Einschätzung von "Hundepension am Kappesberg" die tierärztliche Behandlung der Verletzung/Erkrankung des Hundes erforderlich, wird der Hund einem Tierarzt vorgestellt und entsprechend der tierärztlichen Expertise behandelt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in voller Höhe durch den Hundehalter übernommen. Dazu gehören Tierarztfahrten und Tierarztbesuche. Eine Obergrenze eventueller tierärztlicher Behandlungskosten soll es ausdrücklich nicht geben. Die Wahl des Tierarztes oder des sonstigen fachkundigen Dritten und der Behandlung liegt im Ermessen von "Hundepension am Kappesberg" und wird für diesen Fall ausdrücklich ermächtigt, im Namen des Hundehalters und auf dessen Rechnung eine Tierarztpraxis mit der tierärztlichen Versorgung und Behandlung des Hundes zu beauftragen. Darüber hinaus ermächtigt der Tierhalter "Hundepension am Kappesberg" ebenfalls in seinem Namen und auf dessen Rechnung andere und/oder weiter behandelnde Fachtierärzte und Kliniken mit der tierärztlichen Versorgung des Hundes zu beauftragen und diese zu verpflichten, so dies entsprechend dem Befund der vorgenannten Tierarztpraxis erforderlich erscheinen sollte. Soweit "Hundepension am Kappesberg" für Heilbehandlungsmaßnahmen kostenmäßig in Vorleistung tritt, stellt der Hundehalter "Hundepension am Kappesberg" von allen angefallenen Kosten frei, auch wenn er die Vornahme einer o.g Leistung persönlich ablehnt, bzw. sie selbst nicht hätte durchführen lassen.

- 3) Muss der Hund im Falle einer Krankheit einzeln untergebracht werden, so entsteht eine zusätzliche Tagespauschale in Höhe von 10,00 Euro für den Mehraufwand.
- 4) Der Hundehalter sichert zu, dass der Hund innerhalb der vergangenen 12 Monate folgende Impfungen erhalten hat: Tollwut, Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose. Sollte dies nicht der Fall sein, ist "Hundepension am Kappesberg" berechtigt, wahlweise vom Betreuungsvertrag zurückzutreten oder die Impfungen auf Kosten des Hundehalters nachzuholen. Für Folgeschäden solcher Impfungen übernimmt "Hundepension am Kappesberg" keinerlei Gewähr/Haftung. Auf Anforderung von "Hundepension am Kappesberg" hat der Hundehalter einen aktuellen Impfschutz nachzuweisen. Kann dieser Impfschutz nicht nachgewiesen werden, kann "Hundepension am Kappesberg" die Aufnahme des Tieres verweigern, der vereinbarte Pensionspreis ist dann dennoch geschuldet, wenn der reservierte Pensionsplatz für den Hund nicht durch einen anderen Hund besetzt werden kann.
- 5) Der Hund muss frei von ansteckenden Krankheiten sowie von Parasiten wie z.B. Milben, Flöhen, Läusen o. ä. sein. Es wird empfohlen, den Hund 48 Stunden vor der Abgabe in die Pension mit einem Mittel gegen insektenartige Tiere (Flöhe, Läuse, Milben) und spinnenartige Tiere (Zecken) zu behandeln. Bringt ein Hund nachweislich eine ansteckende Krankheit oder Parasiten mit, trägt der Halter dieses Hundes die dadurch entstehenden Kosten für Desinfektion und Reinigung der Pensionsräume sowie die Mitbehandlung angesteckter Hunde.
- 6) Der Verdacht auf eine Erkrankung des in Pension zu gebendem Hund ist ausdrücklich vom Hundehalter bekannt zu geben. "Hundepension am Kappesberg" übernimmt keine Haftung für kranke Hunde und deren Folgen.
- 7) Auf evtl. eintretende Läufigkeit ist hinzuweisen. Sollte der Hundehalter eine läufige Hündin in Pension geben und dieses der Pension verschweigen, wird für die dann möglicherweise auftretenden Folgen (Deckung der Hündin während der Pensionszeit) keine Haftung übernommen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen allein zu Lasten des Hundehalters.
- 8) Sollte das Tier ärztlicherseits aufgrund einer entsprechenden Notwendigkeit an "Hundepension am Kappesberg" die Bitte zur Zustimmung der Einschläferung des Hundes herangetragen werden, ist "Hundepension am Kappesberg" berechtigt, die notwendige Erlaubnis zu erteilen, soweit nicht unverzüglich die Entscheidung des Hundehalters oder dessen Kontaktperson für Notfälle eingeholt werden kann.

§6 Rücknahme des Hundes

- 1) Der in Betreuung gegebene Hund wird spätestens am letzten Tag der vereinbarten Betreuungsdauer zur vorab vereinbarten Zeit durch den Hundehalter in der "Hundepension am Kappesberg" abgeholt. Wenn der Hundehalter oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter seinen Hund 3 Tage über den vereinbarten Abholtermin hinaus nicht abholt und die "Hundepension am Kappesberg" von seiner Verspätung nicht informiert, ist "Hundepension am Kappesberg" „gezwungen, den Hund einem Tierschutzverein/Tierheim zu übergeben. Die anfallenden Gesamtkosten inkl. der dadurch entstandenen Pension Mehrkosten sind vom Hundehalter zu tragen.

§7 Zahlung, Fälligkeit

- 1) Die Betreuungskosten sind im Voraus und in voller Höhe per Überweisung zu entrichten. Die Anzahlung in Höhe von 40% sind bei Buchungsabschluss innerhalb von einer Woche zu bezahlen. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Buchungsbeginn ohne nochmalige Aufforderung fällig. Wenn die Zahlung trotz Fälligkeit nicht gezahlt wird, behalten wir uns zudem vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 10,- zu erheben. Die Möglichkeit zur Barzahlung in der Hundepension bleibt hiervon

unberührt. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Vergütung für eine verlängerte Betreuungszeit, Mehraufwand oder Tierarztbesuche sind bei Abholung des Hundes zu bezahlen. Bis dahin steht der "Hundepension am Kappesberg" ein Zurückbehaltungsrecht/Pfandrecht am Hund zu.

- 2) Es gelten immer die aktuellen Preise, diese sind angegeben im Internet auf: www.hundepensionamkappesberg.de/Preise

Bei Vertragsrücktritt vor dem vereinbarten Abgabetermin ist ein Entschädigungsaufwand wie folgt zu entrichten:

- bis einschließlich 21 Tage vor Abgabetermin 40% pro Tier,
- zwischen einschließlich 20 und einschließlich 14 Tage vor Abgabetermin 60% pro Tier,
- zwischen einschließlich 13 und einschließlich 4 Tage vor Abgabetermin 80% pro Tier
- und ab einschließlich 3 Tage davor 90% pro Tier vom vereinbarten Betrag.
- Bei Nichtabsagen/Nichterscheinen am Abgabetermin 100% pro Tier vom vereinbarten Betrag.

Bei Zahlungsverzug berechnen wir für jede Mahnung 2,50 Euro, nach der 2. fruchtlosen Mahnung beauftragen wir ein Inkassounternehmen.

§8 Haftung

- 1) Durch den Hund verursachte Personen- oder Sachschäden während der Betreuung gehen zu Lasten des Eigentümers/Hundehalters (siehe §833 BGB Tierhaltegefährdungshaftung). "Hundepension am Kappesberg" übernimmt hier keinerlei Haftung. Schäden an Dritte oder fremden Hunden gehen immer zu Lasten des Hundehalters.
- 2) Hat der Hundehalter zugestimmt, dass sein Hund beim Gassigehen ohne Leine gehen darf, ist er sich den damit verbundenen Risiken bewusst, die bei dem Freilauf passieren können. Im Schadensfall kann er keine Ansprüche an die Mitarbeiter von "Hundepension am Kappesberg" stellen bzw. richten. "Hundepension am Kappesberg" haftet nicht bei Unglücksfällen, die beim Weglaufen des Hundes oder bei Spielverletzungen oder Raufe- und Beißereien entstehen.
- 3) "Hundepension am Kappesberg" haftet nicht für Erkrankungen oder Verletzungen des zu betreuenden Hundes, egal ob diese durch den Hund selbst oder durch fremde Hunde entstanden sind.
- 4) Besitzt der Hundehalter eine Haftpflichtversicherung, so bleibt es ihm unbenommen diese in Anspruch zu nehmen. "Hundepension am Kappesberg" ist jedoch nicht verpflichtet, sich auf die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber der Versicherung verweisen zu lassen.
- 5) Kommt es während des Aufenthaltes des Hundes zur Verwirklichung einer hundespezifischen Gefahr (z.B. Beißen eines Hundes gegenüber dem Personal) ist ein weiterer Aufenthalt nach Ansicht von "Hundepension am Kappesberg" aufgrund der dadurch auftretenden Gefährdung des Personals nicht mehr vertretbar. Der Hundehalter ist nach entsprechender Information verpflichtet, seinen Hund schnellstmöglich abzuholen. Erfolgt dies nicht, so ist "Hundepension am Kappesberg" im Interesse des Eigenschutzes seines Personals berechtigt, den Hund in einem Einzelzimmer unterzubringen und die vertraglichen Leistungen in dem Maße einzuschränken, dass eine Gefährdung des Personals ausgeschlossen wird.
- 6) "Hundepension am Kappesberg" übernimmt keine Haftung für das Ableben eines Hundes.
- 7) "Hundepension am Kappesberg" haftet trotz aller Bemühungen und Sicherheitsvorkehrungen nicht für das Entlaufen eines Hundes und der dadurch eventuell entstehenden Sach- oder Vermögensschäden sowie Schadensersatzansprüche. Die Aufnahme des Hundes in die Betreuung der "Hundepension am

Kappesberg“ erfolgt auf eigene Gefahr des Hundehalters. Der Hundehalter haftet, für die durch den zu betreuenden Hund verursachte Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

- 8) Der Hund/die Hunde welche sich in der Obhut von “Hundepension am Kappesberg“ befinden, sind über die Betriebshaftpflicht der Uelzener wie folgt versichert: Das Abhandenkommen eines Pensionstieres durch Verschulden der mit der Betreuung beauftragten Personen der Hundepension. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 1.000€ je Tier. Der Schaden am Pensionstier auch durch falsche Fütterung. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 1.000€ je Tier. Hüterhaftpflicht nach §834 BGB inkl. Schäden an den Pensionshunden begrenzt auf 1.000 € je Hund. Deckungssummen: 15 Millionen Euro Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 9) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wie zum Beispiel Leinen, Halsbänder, Decken, Körbchen usw. wird keine Haftung übernommen. In der "Hundepension am Kappesberg" vergessene Papiere, Medikamente usw. müssen selbst abgeholt werden. Auch für den Verlust der Steuermarke oder Registriermarke übernimmt "Hundepension am Kappesberg" keine Haftung.

§9 Vertragsrücktritt und außerordentliche Kündigung

- 1) Sofern ein Vertragsrücktritt des Hundehalters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist "Hundepension am Kappesberg" in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Plätzen vorliegen und der Hundehalter auf Rückfrage von "Hundepension am Kappesberg" auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 2) Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von „Hundepension am Kappesberg“ gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist "Hundepension am Kappesberg" ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3) Der Hundehalter verpflichtet sich, "Hundepension am Kappesberg" über Untugenden seines Hundes (Raufer, Bissigkeit, Ängstlichkeit, Unverträglichkeit gegenüber anderen Artgenossen usw.) oder vorhandenen Krankheiten (Bandscheibenvorfall, Verletzungen, usw.) ohne Einschränkung in Kenntnis zu setzen. Dieses betrifft auch Auflagen des Hundes (Maulkorb- oder Leinenzwang). Sollte er dies nicht tun, ist "Hundepension am Kappesberg" berechtigt, den Betreuungsvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- 4) Ferner ist "Hundepension am Kappesberg" berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls: -"höhere Gewalt" (Sturm-/Wasserschäden, Blitzeinschlag etc.) oder andere von "Hundepension am Kappesberg" nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen -Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht werden - "Hundepension am Kappesberg" begründeten Anlass zur Annahme erhält, dass die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit zuzurechnen ist.
- 5) "Hundepension am Kappesberg" hat den Hundehalter von der Ausübung des Vertragsrücktritts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei berechtigtem Rücktritt von "Hundepension am Kappesberg" entsteht kein Anspruch des Tierhalters auf Schadenersatz.

§10 Datenspeicherung

- 1) Der Hundehalter erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung seiner erforderlichen Personen bezogenen Daten durch "Hundepension am Kappesberg".

- 2) Der Hundehalter erklärt sein Einverständnis zur Weitergabe seiner erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die des Hundes hinsichtlich einer notwendigen tierärztlichen Behandlung.

§11 Video- und Fotoaufnahmen

- 1) Der Hundehalter erklärt sich damit einverstanden, dass von seinem Hund Video- und Fotoaufnahmen erstellt werden. Der Hundehalter erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zu einer Verwendung und Veröffentlichung von Video- und Fotoaufnahmen seines Hundes, welche während dessen Aufenthaltes erstellt wurden unabhängig von der weiteren Verwendung.

§12 Sonstiges

- 1) Abgesprochene Termine sowie Aufträge (mündlich, schriftlich oder nach geleisteter Unterschrift des Vertrages) sind bindend.
- 2) Jedem Kunden werden beim Erstgespräch der künftige Vertrag von "Hundepension am Kappesberg" erläutert. Der gültige Vertrag sowie die gültigen AGBs sind im Internet auf der Homepage einzusehen. Die "Hundepension am Kappesberg" arbeitet ausschließlich elektronisch. In Ausnahmefällen kann auf Ausdrucke zurückgegriffen werden.
- 3) Der unterschriebene Vertrag muss spätestens bei Betreuungsbeginn vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich "Hundepension am Kappesberg" das Recht vor, den Vertrag vorzeitig zu beenden oder nicht anzutreten, bis der unterzeichnete Vertrag eingegangen ist.
- 4) Die "Hundepension am Kappesberg" ist vom Amtstierarzt geprüft und genehmigt. Der Sachkundenachweis nach §11 Tierschutzgesetz liegt vor.
- 5) Alle Angebote sind freibleibend. Irrtümer, Fehler, sowie Änderungen sind vorbehalten.
- 6) Salvatorische Klausel: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile.
- 7) Gerichtsstand ist Herborn.
- 8) Schriftformerfordernis: Nebenabreden sind nicht getroffen. Solche sind in den Vertrag gesondert mit aufzunehmen. Alle Änderungen des Vertrages sind schriftlich niederzulegen, dies gilt auch für diese Schriftform Erfordernis selbst.

Breitscheid, 02.06.2019